

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG. Die Ausführung der Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG wurde gemäß § 264 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) regelmäßig durch die zuständigen Landesbehörden vertraglich auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen. Die Kosten werden der gesetzlichen Krankenversicherung von der landesrechtlich zuständigen Sozialbehörde erstattet.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3431** vom 10. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2022 beantwortet:

1. In welcher Höhe sind in Thüringen in der Zeit von 2010 bis 2022 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden (bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten und zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde)?
2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 AsylbLG, nach § 6 Abs. 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in der Zeit von 2010 bis 2022 für Thüringen (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen, die die vom Fragesteller erbetenen Auskünfte betreffen, nach dem Thüringer Archivgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen zehn Jahre aufbewahrt werden. Es können daher nur Auskünfte für den Zeitraum 2012 bis 2022 erteilt werden.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam mittels der als Anlage beigefügten Tabelle beantwortet.

Medizinische Behandlungskosten, die für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den kommunalen Gebietskörperschaften entstanden sind, werden seit dem Jahr 2017 nach der vom Fragesteller in Bezug genommenen Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen abgerechnet. Deshalb können betreffende Kosten erst ab die-

sem Jahr beziffert werden (vergleiche die Zeilen 4 und 5 der Anlage). Eine Trennung der Kosten nach § 264 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V erfolgt erst seit dem 1. Januar 2019 (Zeile 5).

Kosten, die vor dem Inkrafttreten der oben genannten Rahmenvereinbarung entstanden sind und zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet wurden, sind in Zeile 3 der Anlage aufgeschlüsselt.

Angaben zu medizinischen Behandlungskosten, die für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaats Thüringen entstanden sind, liegen erst ab dem Jahr 2013 vor und sind in der Anlage aufgeführt.

Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Welche medizinischen Leistungen standen den oben genannten Personenkreisen im Jahr 2010 sowie 2022 nach der jeweiligen Gesetzeslage zu (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Antwort:

Medizinische Leistungen für Leistungsberechtigte nach den §§ 1 und 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, sind sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2022 in den §§ 4 und 6 AsylbLG geregelt.

Nach § 4 AsylbLG werden insbesondere die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Gemäß § 6 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Der Umfang sicherzustellender medizinischer Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG hat sich seit dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2022 nur in sehr begrenztem Maße geändert. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde der Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen an den in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Umfang angepasst. Des Weiteren wurde die Regelung aufgenommen, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes anzubieten ist.

Die Dauer des Grundleistungsbezugs betrug im Jahr 2010 nach der bis zum 28. Februar 2015 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG insgesamt 48 Monate. Danach erfolgte die entsprechende Anwendung des SGB XII.

Die aktuelle Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, dass das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden ist, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten. In beiden Fassungen darf der Leistungsberechtigte die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Von der analogen Anwendung des SGB XII sind die medizinischen Leistungen umfasst.

Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterliegen dem Leistungssystem des SGB II beziehungsweise des SGB XII, je nach im Einzelfall vorhandener Leistungsvoraussetzungen.

4. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch den Freistaat Thüringen an die jeweiligen Kostenträger (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Antwort:

Die Antwort ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Haushalts-/ Kalenderjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
durchschnittliche Anzahl pro Mo- nat ausländischer Flüchtlinge nach § 1 ThürFlüAG in den Landkreisen und kreisfreien Städten	8.614	8.137	8.268	8.405	9.558	17.217	11.298	5.241	3.590	2.962

Haushalts-/ Kalenderjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016
durchschnittliche Anzahl pro Mo- nat ausländischer Flüchtlinge nach § 1 ThürFlüAG in der EAE	516	440	314	349	292	1.037

Stand: 6. Juli 2022

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt

Weitere statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

5. In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Freistaat Thüringen übernommen (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes fielen seit Abschluss der Rahmenvereinbarung in Thüringen bislang Verwaltungskosten wie folgt an:

2017: 642.679,10 Euro

2018: 672.167,27 Euro

2019: 757.095,15 Euro

2020: 651.739,13 Euro

2021: 642.691,29 Euro

2022: 151.723,74 Euro

Insgesamt: 3.518.095,68 Euro

Stand: 8. Juli 2022

6. In welcher Höhe erhielt der Freistaat Thüringen in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 Unterstützungsleistungen des Bundes für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V und in welcher Höhe wurden diese an die jeweiligen Kostenträger weitergegeben (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Antwort:

Speziell für die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen nach § 264 Abs. 1 SGB V wurden keine Mittel des Bundes beziffert. Der Bund gewährt den Ländern eine Erstattung von flüchtlingsbezogenen Mehrkosten insgesamt, wovon auch Kosten der Gesundheitsversorgung umfasst sind.

Adams
Minister

Anlage

Anlage zur Kleine Anfrage Nr. 3431 des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

	30.06.2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	
1 Leistungen für ausländische Flüchtlinge außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung							2012 bis 2016 enthält Kosten für Empfänger von Leistungen nach § 2 und 3 AsylbLG					
2												
3 Krankenkosten (medizinische Betreuung bis 2016) Erstattung nach der ThürFluKEVO an die Kommunen	978.874 €	893.451 €	2.641.777 €	2.500.859 €	11.505.868 €	11.767.303 €	7.788.567 €	3.302.584 €	2.557.016 €	2.126.601 €	1.700.071 €	
4 eGK-Kosten, § 264 Abs. 1 SGB V	6.067.925 €	10.153.970 €	8.552.038 €	11.848.710 €	7.655.048 €	5.733.061 €						
5 eGK-Kosten, § 264 Abs. 2 SGB V	3.487.388 €	6.765.159 €	6.957.388 €	7.020.901 €	enthalten in Zeile 3							
6 sonstige Leistungen, § 6 AsylbLG	83.473 €	601.749 €	433.741 €	458.190 €	583.257 €	523.356 €	2012 bis 2016: enthalten in Zeile 3					
7 Leistungen für ausländische Flüchtlinge im Rahmen der Erstaufnahme												
8 medizinische Verbrauchsmittel		34.729 €	12.855 €	9.819 €	4.018 €	17.899 €	41.626 €	65.417 €	16.973 €	14.433 €		
9 Krankenhilfe	501.845 €	884.891 €	1.064.657 €	862.539 €	843.563 €	1.888.579 €	4.170.457 €	4.115.901 €	1.894.750 €	883.679 €		
10 sonstige Leistungen, § 6 AsylbLG	8.294 €	62.351 €	244.632 €	276.764 €	1 €	4.232 €	8.429 €	sonstige Leistungen können nicht weiter aufgeschlüsselt werden				
11 Gesamt	11.127.800 €	19.396.300 €	19.907.088 €	22.977.782 €	20.591.754 €	19.934.430 €	12.009.078 €	7.483.903 €	4.468.739 €	3.024.713 €	1.700.071 €	

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Stand: 07.07.2022
(Rundung seitens des TMMJV)